

in diesem Betracht ein Interimisticum stattfinden könne, da die Staatsregierung dieselben noch als Katholiken ansieht. Ich bitte jedoch um Belehrung; es wäre möglich, daß ich mich irre.

Staatsminister v. Wietersheim: Darauf kann ich dem geehrten Sprecher antworten, daß, was zunächst die Frage von gemischten Ehen betrifft, die dann entsteht, wenn entweder die Ehe schon vorher eine gemischte war, oder wenn die Ehe vorher eine rein katholische war und erst jetzt eine gemischte wird, indem ein Theil übertritt, dann das Gesetz von 1836 eintritt. Dies Gesetz sagt §. 13, daß, wenn die Ehe durch den spätern Uebertritt des einen Theils eine gemischte wird, die Kinder in der frühern Religion forterzogen werden. Was den Fall betrifft, daß ein Kind über 10 Jahr alt ist, so muß ich bemerken, daß, wenn die Ehe schon vorher eine gemischte ist, oder wird, dann die Bestimmung des Gesetzes über gemischte Ehen Anwendung leidet. Allein eine Bestimmung über rein protestantische oder rein katholische Ehen besteht nicht, denn das Gesetz von 1836 beschränkt sich nur auf gemischte Ehen. Eine solche Bestimmung ist zur Zeit nicht da, und es kann von deren Anwendung nicht die Rede sein. Im Uebrigen sind in der Verordnung alle Fälle erwähnt, so daß ein Zweifel nicht stattfindet.

Bürgermeister Behner: Der Zweck bei diesem meinem Antrage ging dahin, daß nun diese Grundsätze im Allgemeinen bekannt würden und Geltung im Lande erhielten, und daß die dabei Interessirten erfahren möchten, nach welchen Grundsätzen das Ministerium verfahren will. Da der Herr Minister bereits erklärt hat, daß diese Grundsätze, wie sie an einzelnen Orten bereits ausgesprochen worden sind, nämlich daß die Ordnung des Schulunterrichts hauptsächlich von dem Willen der Eltern abhängen soll, auch ferner allenthalben beibehalten werden sollen, so ist mein Zweck erreicht, durch die Mittheilungen wird es bekannt und ich lasse meinen Antrag fallen.

Decan Dittrich: Ich befürchte, daß der Herr Bürgermeister Behner die Aeußerung des Herrn Staatsministers nicht so gefaßt hat, wie ich sie verstanden habe. Nicht der Willkür der Eltern soll es überlassen bleiben, in allen möglichen Fällen zu bestimmen, in welche Schule die Kinder geschickt werden sollen, sondern die allgemeinen bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sollen auch hier in Anwendung gebracht werden. So habe ich es verstanden.

Präsident v. Carlowitz: Der Antrag ist zurückgenommen worden. So lange ihn nicht ein anderes Mitglied aufnimmt, wird nicht weiter darüber zu sprechen sein.

Staatsminister v. Wietersheim: Herr Präsident! Die Sache ist ganz einfach; was die Kinder und Eltern rein katholischer Ehen betrifft, so hat man es der Willkür freigestellt; wenn die Ehe aber gemischt ist, so tritt die gesetzliche Bestimmung ein.

D. Großmann: In der Sache bin ich allerdings im Wesentlichen einverstanden, wie sie jetzt vom Herrn Minister dargestellt worden ist; allein mit der Form kann ich nicht zufrieden sein. Es ist gesagt worden, diese Bestimmungen wären dispensationsweise getroffen worden. Nun handelt

es sich aber nach §. 32 um gesetzliche Normirung der bis jetzt noch gar nicht da gewesenen Angelegenheiten. Dispensation und Gesetz schließen aber einander aus. Es könnte dahin kommen, daß diese Dispensation wieder zurückgenommen würde; es würde daher den Deutsch-Katholiken durchaus keine Sicherheit für die Zukunft gegeben. Was zweitens die Anwendung des Gesetzes von 1836 betrifft, so bin ich bis jetzt darüber gar nicht zweifelhaft gewesen; allein wenn man es genauer nimmt, so fragt es sich, ob das Gesetz hier angewendet werden kann. Es handelt von ganz verschiedenen Subjecten, es handelt von römisch-katholischen und evangelischen Christen und ihrer Kindererziehung; soll es analog angewendet werden, so muß das gesetzlich ausgesprochen werden. Was endlich Herr Decan Dittrich bemerkt hat, ist von hoher Wichtigkeit. Wenn es seinen Wünschen nach ginge, so wäre da den Deutsch-Katholiken geradezu die Zukunft abgeschnitten, indem sie in vielen Fällen wider ihre Ueberzeugung und ihr Gewissen genöthigt würden, ihre Kinder dennoch römisch-katholisch erziehen zu lassen; ich kann also mit dem, was in dieser Beziehung bis jetzt geäußert worden ist, nicht einverstanden sein, und glaube, es muß die Erledigung des Antrags des Herrn Bürgermeisters Behner auf eine andere Weise zu Stande gebracht werden.

Präsident v. Carlowitz: Ich würde wünschen, daß der Redner einen Antrag selbst stellte, denn wenn er nicht den zurückgezogenen Antrag wieder aufnehmen oder einen eigenen einbringen will, so weiß ich nicht, worauf ich die Frage stellen soll.

D. Großmann: Ich will den Antrag so aufnehmen: daß die religiöse Erziehung der Kinder der Deutsch-Katholiken, sei es in rein deutsch-katholischen oder gemischten Ehen, gesetzlich und nicht dispensationsweise möge geregelt werden.

Präsident v. Carlowitz: Ich würde bitten, mir ihn schriftlich zu bringen.

Referent Domherr D. Günther: Ich bemerke, daß wir jetzt nur von dem Interimisticum reden, und daß für ein Interimisticum das, was der Herr Staatsminister hier erklärt hat, vollkommen zureichen scheint. Eine andere Frage ist, was anzurathen sei, wenn wir in Zukunft ein definitives Gesetz festsetzen. Doch dies berathen wir jetzt noch nicht.

Präsident v. Carlowitz: Der Antrag ist dahin gestellt: „Daß die religiöse Erziehung der Kinder aus deutsch-katholischen oder gemischten Ehen gesetzlich möge normirt werden.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er wird nicht unterstützt.

Präsident v. Carlowitz: Somit ist also der erste Antrag des Herrn Bürgermeisters Behner dadurch erledigt, daß er zurückgenommen ist. Dagegen steht noch der zweite, und ich werde die Frage stellen: ob die Kammer den zweiten Antrag zu unterstützen gedenkt; er lautet wie folgt: „Dieselbe möge aber auch in Berücksichtigung der Verordnung vom 7. November 1831 §. 4 A. 6 und der Bestimmungen des Gesetzes B. vom 28. Januar 1835 durch Verordnung die Gerichte feststellen,